



Brüssel, den 27. Januar 2016
(OR. en)

5584/16
ADD 1

FIN 58
PE-L 4

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entlastung der gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffenen
Einrichtungen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr
2014

– *Entwurf von Empfehlungen des Rates*

ANLAGE 1: Euratom-Versorgungsagentur	3
ANLAGE 2: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung.....	5
ANLAGE 3: Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.....	7
ANLAGE 4: Europäische Umweltagentur	10
ANLAGE 5: Europäische Stiftung für Berufsbildung.....	13
ANLAGE 6: Europäische Arzneimittel-Agentur.....	16
ANLAGE 7: Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	19
ANLAGE 8: Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.....	22
ANLAGE 9: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	25
ANLAGE 10: Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	28
ANLAGE 11: Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	31
ANLAGE 12: Europäische Agentur für Flugsicherheit.....	33
ANLAGE 13: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit.....	36
ANLAGE 14: Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust).....	39
ANLAGE 15: Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit	42

ANLAGE 16: Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	45
ANLAGE 17: Europäische Eisenbahnagentur.....	48
ANLAGE 18: Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten.....	51
ANLAGE 19: Europäische Polizeiakademie.....	54
ANLAGE 20: Agentur für das Europäische GNSS.....	57
ANLAGE 21: Europäische Fischereiaufsichtsagentur	60
ANLAGE 22: Europäische Chemikalienagentur.....	62
ANLAGE 23: Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen.....	65
ANLAGE 24: Europäisches Polizeiamt.....	68
ANLAGE 25: Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden	71
ANLAGE 26: Büro des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation.....	74
ANLAGE 27: Europäische Bankenaufsichtsbehörde.....	77
ANLAGE 28: Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	80
ANLAGE 29: Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung	83
ANLAGE 30: Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen.....	87
ANLAGE 31: Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	89
ANLAGE 32: Europäisches Innovations- und Technologieinstitut	92

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Generaldirektors
der Euratom-Versorgungsagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Euratom-Versorgungsagentur
für das Haushaltsjahr 2014**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 9 des Anhangs,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Euratom-Versorgungsagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 299.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 keiner Erläuterungen bedürfen,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Generaldirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung
für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung¹, insbesondere auf Artikel 12a Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (im Folgenden "Zentrum") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 39.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 keiner Erläuterungen bedürfen,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen¹, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (im Folgenden "Stiftung") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten der Stiftung auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 307.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Stiftung so ausgeführt worden ist, dass eine Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER STIFTUNG**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Stiftung in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass viele Projekte der Stiftung auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt jedoch fest, dass in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2015 übertragen wurden. Der Rat ersucht die Stiftung, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Der Rat nimmt außerdem von der Bemerkung des Rechnungshofs Kenntnis, dass die Stiftung Bestimmungen des Personalstatuts über die Besoldung nicht eingehalten hat, und begrüßt die Abhilfemaßnahmen, die die Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche vorgenommen hat.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Umweltagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Umweltagentur
für das Haushaltsjahr 2014**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (kodifizierte Fassung)¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Umweltagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 143.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Nachdem der Rat die Antwort der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis genommen hat, ersucht er sie, dafür Sorge zu tragen, dass bei ihren Vergabeverfahren bewährte Vorgehensweisen umgesetzt werden, insbesondere in Bezug auf klare Ausschreibungsbedingungen.

Der Rat begrüßt zwar die Abhilfemaßnahmen, die die Agentur bereits umgesetzt hat bzw. umzusetzen plant, ersucht sie jedoch, auf die Durchführung der internen Kontrollen bei Finanzhilfen zu achten, sie insbesondere konsequent auf Belegunterlagen zur Untermauerung der Förderfähigkeit und Richtigkeit der geltend gemachten Kosten zu stützen und die Rolle des für die Überprüfung zuständigen Beamten zu stärken und sicherzustellen, dass die interne Auditstelle nur Ex-post-Kontrollen durchführt.

Der Rat legt der Agentur außerdem nahe zu überprüfen, ob der Auftragnehmer, der die IT-Sicherungsdienste erbringt, die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union gewährleistet, insbesondere den in Artikel 7 der EU-Charta der Grundrechte verankerten Schutz der Privatsphäre.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors der Europäischen Stiftung
für Berufsbildung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stiftung für Berufsbildung
für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (im Folgenden "Stiftung") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten der Stiftung auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 266.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Stiftung so ausgeführt worden ist, dass eine Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER STIFTUNG**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Stiftung in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Stiftung auf, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das nächste Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen sowie der am Ende des Folgejahres verfallenen Beträge im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs, wonach die Stiftung einige Besoldungsbestimmungen des Personalstatuts nicht eingehalten hat, und begrüßt die Abhilfemaßnahmen der Stiftung.

**Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Verwaltungsdirektors
der Europäischen Arzneimittel-Agentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Arzneimittel-Agentur
für das Haushaltsjahr 2014**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur¹, insbesondere auf Artikel 68 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Arzneimittel-Agentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 197.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs, dass die Agentur nicht dafür gesorgt hat, dass die Fälligkeitstermine für die Einziehung von Gebühren und damit zusammenhängenden Zahlungen an die zuständigen nationalen Behörden eingehalten wurden, er legt der Agentur nahe, ihre Anstrengungen zur Einhaltung ihrer eigenen Gebührenverordnung fortzusetzen.

Der Rat begrüßt die Abhilfemaßnahmen der Agentur, bedauert jedoch die Defizite, die der Rechnungshof bei der Kontrolle der Verwaltungsabläufe festgestellt hat, und ersucht die Agentur nachdrücklich, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen sorgfältig zu evaluieren.

Der Rat legt der Agentur nahe, ihre Vergabeverfahren weiter zu verbessern, um deren Wirksamkeit zu gewährleisten.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (im Folgenden "Beobachtungsstelle") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht der Beobachtungsstelle zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Beobachtungsstelle für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten der Beobachtungsstelle auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 206.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 einer Erläuterung durch den Rat bedürfen; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Beobachtungsstelle so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Beobachtungsstelle Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DER BEOBACHTUNGSSTELLE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Beobachtungsstelle in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Beobachtungsstelle vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat stellt fest, dass der Umfang der auf das Jahr 2015 übertragenen Mittelbindungen für Verwaltungsausgaben hoch war. Der Rat ersucht die Beobachtungsstelle, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der Übertragungen auf das folgende Haushaltsjahr im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 284.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat ermutigt die Agentur, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs, dass die Agentur einige Besoldungsbestimmungen des Personalstatuts nicht eingehalten hat, und begrüßt die Abhilfemaßnahmen der Agentur.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1.
² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 334.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass insbesondere im IT-Bereich viele Projekte der Agentur auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt jedoch fest, dass in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2015 übertragen wurden. Der Rat ermutigt die Agentur, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs, dass die Agentur einige Besoldungsbestimmungen des Personalstatuts nicht eingehalten hat, und begrüßt die Abhilfemaßnahmen, die die Agentur zur Behebung dieser Mängel ergriffen hat.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (im Folgenden "Zentrum") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 33.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 einer Erläuterung durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DES ZENTRUMS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Zentrums in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Zentrums vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs, dass Ende 2014 wie in den letzten Jahren ein Haushaltsüberschuss zu verzeichnen war, und ersucht das Zentrum, den vorhandenen Spielraum für eine Verringerung der Preise zu nutzen; er begrüßt die Schritte, die das Zentrum bereits zur Verringerung des Überschusses unternommen hat.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs¹, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1.
² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 216.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 keiner Erläuterungen bedürfen.

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für Flugsicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für Flugsicherheit
für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG¹, insbesondere auf Artikel 60 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 81.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat begrüßt zwar die Maßnahmen der Agentur zur Umsetzung der früheren Empfehlungen des Rechnungshofs, stellt jedoch fest, dass der Umfang der übertragenen Mittelbindungen nach wie vor hoch war. Der Rat ersucht die Agentur erneut, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der Übertragungen auf das folgende Haushaltsjahr im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Des Weiteren bedauert der Rat erneut, dass der Rechnungshof Mängel bei den Vergabeverfahren der Agentur festgestellt hat, und fordert die Agentur dringend auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um ihre Vergabeplanung zu verbessern.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Geschäftsführenden Direktors
der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit¹, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 160.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 einer Erläuterung durch den Rat bedürfen; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Geschäftsführenden Direktor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DER BEHÖRDE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Behörde vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs, wonach die Behörde einige die Gehälter betreffende Bestimmungen des Beamtenstatuts nicht eingehalten hat, und begrüßt die Abhilfemaßnahmen der Behörde.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Verwaltungsdirektors
der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)
für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität¹, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (im Folgenden "Eurojust") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht von Eurojust zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Eurojust für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten von Eurojust auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 315.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 einer Erläuterung durch den Rat bedürfen; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan von Eurojust so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsdirektor von Eurojust Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
VON EUROJUST**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss von Eurojust in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse der Vorgänge und Cashflows von Eurojust für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung von Eurojust vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert Eurojust auf, weiterhin seine Finanzplanung insbesondere in Bezug auf Anpassungen der Bezüge mit dem Ziel zu verbessern, die Anzahl der Mittelübertragungen und den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit
für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 526/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Errichtung der Agentur der Europäischen Union für Netz und Informationssicherheit (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 41.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 223.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 einer Erläuterung durch den Rat bedürfen; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Agentur auf, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten¹, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (im Folgenden "Zentrum") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 122.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 einer Erläuterung durch den Rat bedürfen; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DES ZENTRUMS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Zentrums in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Zentrums vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass viele Projekte des Zentrums auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt jedoch fest, dass in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2015 übertragen wurden. Der Rat ermutigt das Zentrum, weiterhin seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des leitenden Direktors
der Europäischen Eisenbahnagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Eisenbahnagentur
für das Haushaltsjahr 2014**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur¹, insbesondere auf Artikel 39 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Eisenbahnagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 238.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem leitenden Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Agentur auf, gebührend auf eine ordnungsgemäße Finanzplanung und Haushaltsausführung zu achten, um den Umfang der auf das nächste Haushaltsjahr übertragenen gebundenen Mittel für Verpflichtungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit zu reduzieren.

Ferner begrüßt der Rat zwar die Maßnahmen, mit denen die Agentur dem nachkommen möchte, stellt aber einige Defizite bei der Einhaltung des Wettbewerbsgrundsatzes bei Vergabeverfahren fest und ersucht die Agentur, weiterhin darauf zu achten, dass der Preiswettbewerb in ihrer Vergabepraxis gewährleistet ist.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der
Mitgliedstaaten der Europäischen Union
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der
Mitgliedstaaten der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 342.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat begrüßt zwar die Verbesserungen hinsichtlich sowohl der Ex-ante- als auch der Ex-post-Überprüfungen der Ausgaben im Rahmen von Finanzhilfvereinbarungen, empfiehlt der Agentur aber, Verbesserungen hinsichtlich der von den kooperierenden Ländern geforderten Unterlagen vorzunehmen, einschließlich der Ausstellung von Prüfbescheinigungen.

Wie in den Vorjahren räumt der Rat zwar ein, dass die Maßnahmen auf mehrere Jahre angelegt sind, fordert die Agentur aber auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, die Anzahl der Mittelübertragungen sowie den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Der Rat ermutigt die Agentur, bei der bevorstehenden Überarbeitung ihrer Gründungsverordnung zu prüfen, ob effizientere und kostenwirksamere Mechanismen verwendet werden könnten, um die zunehmende Zahl von Finanzhilfvereinbarungen und den Umfang der von der Agentur zu prüfenden dazugehörigen Ausgaben zu bewältigen.

Schließlich ersucht der Rat die Agentur, die Berechnung der Beiträge aus den assoziierten Schengen-Ländern (Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen) zu verbessern und die Beiträge der Nicht-Schengen-Staaten zu aktualisieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Polizeiakademie
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Polizeiakademie
für das Haushaltsjahr 2014**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie¹, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Polizeiakademie (im Folgenden "Akademie") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht der Akademie zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Akademie für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten der Akademie auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 46.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 einer Erläuterung durch den Rat bedürfen; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Akademie so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Akademie Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DER AKADEMIE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Akademie in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse der Vorgänge und Cashflows der Akademie für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Akademie vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Akademie auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Haushaltsvollzug zu verbessern, den Verfall von Mitteln zu vermeiden und die Beträge der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur für das Europäische GNSS
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur für das Europäische GNSS
für das Haushaltsjahr 2014**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur für das Europäische GNSS (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 353.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Agentur erneut auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung insbesondere hinsichtlich der Verwaltungsausgaben für IT-Aufträge zu verbessern, um den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Ferner ersucht der Rat die Agentur, die Angemessenheit der Gemeinkosten und anderer indirekter Kosten, die während der Gültigkeitsdauer ihrer Dienstleistungsaufträge anfallen, entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung genau zu verfolgen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur
für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik¹, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 151.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 keiner Erläuterungen seitens des Rates bedürfen,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Direktors

der Europäischen Chemikalienagentur

zur Ausführung des Haushaltsplans

der Europäischen Chemikalienagentur

für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 131.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 einer Erläuterung durch den Rat bedürfen; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass einige IT-bezogene Vorgänge auf mehrere Jahre angelegt sind, wiederholt aber seine Aufforderung an die Agentur, weiterhin ihre Haushaltsführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen gebundenen Mittel im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren. Er ersucht die Agentur, bei der Prognostizierung erwarteter Gebühreneinnahmen das für den Haushalt geltende Vorsichtsprinzip einzuhalten.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen
für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (im Folgenden "Institut") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 168.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 einer Erläuterung durch den Rat bedürfen; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES INSTITUTS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Instituts in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Instituts vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat stellt fest, dass der Umfang der auf das Jahr 2015 übertragenen Mittelbindungen hoch war. Der Rat ermutigt das Institut, weiterhin seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Polizeiamts
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Polizeiamts
für das Haushaltsjahr 2014**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)¹, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Polizeiamts (im Folgenden "Europol") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht von Europol zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Europol für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten von Europol auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 324.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 einer Erläuterung durch den Rat bedürfen; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan von Europol so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor von Europol Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG VON EUROPOL**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss von Europol in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung von Europol vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat begrüßt zwar die vorgenommenen Verbesserungen, fordert Europol jedoch auf, seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Haushaltsvollzug zu verbessern, den Verfall von Mitteln zu vermeiden und die Beträge der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Errichtung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden¹, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 18.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 einer Erläuterung durch den Rat bedürfen; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Agentur erneut auf, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren. Er erkennt zwar den mehrjährigen Charakter der Vorgänge der Agentur an, merkt jedoch an, dass insbesondere der sehr hohe Umfang der Übertragungen in Titel III in Bezug auf die Durchführung der REMIT-Verordnung¹ und die diesbezüglich Ende 2014 geleisteten Vorfinanzierungszahlungen im Widerspruch zu diesem Prinzip stehen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1).

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Verwaltungsausschusses

des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation

zur Ausführung des Haushaltsplans

des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation

für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Errichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (im Folgenden "Büro") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht des Büros zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Büros für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten des Büros auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 27.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan des Büros so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsausschuss des Büros Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES BÜROS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Büros in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Büros vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat begrüßt zwar, dass gewisse Verbesserungen bei der Haushaltsausführung vorgenommen wurden, fordert das Büro jedoch erneut auf, seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiterhin mit dem Ziel zu verbessern, die Anzahl der Mittelübertragungen und den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Der Rat begrüßt die vom Büro vorgenommene Anpassung seines Haushaltsplans 2015, um dem Fehlen von Vereinbarungen mit EFTA-Ländern Rechnung zu tragen, und fordert das Büro auf, bei der Vorausschätzung der entsprechenden Beiträge der nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Mitgliedstaaten weiterhin Vorsicht walten zu lassen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2012 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 111.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 einer Erläuterung durch den Rat bedürfen; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER BEHÖRDE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Behörde vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Behörde auf, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren; gleichwohl stellt er fest, dass die Mittelübertragungen von 2014 auf 2015 hauptsächlich damit in Zusammenhang standen, dass die Behörde Mitte Dezember 2014 ihr neues Gebäude bezogen hat.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2012 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 255.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER BEHÖRDE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Behörde vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat begrüßt zwar die vorgenommenen Verbesserungen und den mehrjährigen Charakter der IT-Projekte, fordert die Behörde jedoch auf, auf eine ordnungsgemäße Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu achten, den Haushaltsvollzug zu verbessern, den Verfall von Mitteln zu vermeiden und den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit zu reduzieren.

Der Rat fordert die Behörde ferner auf, die Zuverlässigkeit ihrer Haushaltsrechnung hinsichtlich des die Einnahmen betreffenden Teils zu verbessern und die von den beaufsichtigten Einrichtungen erhobenen Gebühren auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen anstatt der geschätzten Kosten zu berechnen, und begrüßt, dass hierzu ein Modell der tätigkeitsbezogenen Kostenrechnung entwickelt wird.

Zudem hatte der Rechnungshof Defizite bei der Einhaltung der Finanzregelung, soweit die Vergabeverfahren betroffen sind, ermittelt; diesbezüglich stellt der Rat mit Befriedigung fest, dass die Behörde die erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen hat.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung
für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2012 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 175.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 einer Erläuterung durch den Rat bedürfen; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER BEHÖRDE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Behörde vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat erkennt zwar die Notwendigkeit zur Umsetzung der mehrjährigen IT-Strategie der Behörde und die von ihr unternommenen Anstrengungen zur Eindämmung der Defizite ihres Haushaltsplans 2015 an, erklärt sich jedoch erneut besorgt darüber, dass der Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen hoch war, und fordert die Behörde auf, auf eine ordnungsgemäße Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu achten, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen
für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen¹, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (im Folgenden "Büro") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht des Büros zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Büros für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten des Büros auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 102.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan des Büros so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Büros Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES BÜROS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Büros in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Büros vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert das Büro erneut auf, seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Haushaltsvollzug zu verbessern, den Verfall von Mitteln zu vermeiden und die Beträge der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Wie in den Vorjahren fordert der Rat das Büro auf, die Zahlungsfristen entsprechend seiner Finanzregelung einzuhalten.

Abschließend fordert der Rat das Büro auf, seine internen Verfahren in Bezug auf die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten zu verbessern und die Bemühungen zur Umsetzung seiner Politik im Personalbereich fortzusetzen, um die Personalfluktuations zu verringern.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der
Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der
Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts¹, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 275.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert erneut die vom Rechnungshof festgestellten Mängel hinsichtlich der Bewertung der verschiedenen von der Kommission übernommenen IT-Systeme durch die Agentur, insbesondere was Kosten für die Softwareentwicklung betrifft, und fordert die Agentur nachdrücklich auf, geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Der Rat fordert die Agentur auf, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das nächste Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen sowie der am Ende des Folgejahres verfallenen Beträge im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren. Er fordert die Agentur auf, zuverlässige Verfahren für diese Zwecke einzuführen, und begrüßt die in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts
für das Haushaltsjahr 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (im Folgenden "Institut") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 187.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES INSTITUTS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Instituts in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Instituts vermittelt und dass die für 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs, dass nach den mit ersten drei Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC) unterzeichneten Finanzhilfevereinbarungen der Finanzbeitrag des Instituts 25 % der Gesamtausgaben der KIC im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 13. Dezember 2014 nicht überschreiten darf. Der Rat erkennt an, dass diese Obergrenze beachtet worden ist, und begrüßt die Maßnahmen, die vom Institut zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung ergriffen wurden; gleichzeitig unterstreicht er jedoch die mit dieser Bestimmung verbundene Gefahr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge.

Der Rat hebt ferner hervor, dass die KIC gemäß der vom Europäischen Parlament und vom Rat im Dezember 2013 angenommenen Strategischen Innovationsagenda des Instituts dazu ermutigt werden, Strategien für die finanzielle Tragfähigkeit zu entwickeln; dies ist bislang jedoch noch nicht in die Praxis umgesetzt worden. Er fordert das Institut auf, den KIC weitere Handlungsempfehlungen dafür zu geben, wie sie ihre Abhängigkeit von der Finanzierung durch Finanzhilfen des Instituts schrittweise verringern können.

Zwar erkennt der Rat die vom Institut erzielten Fortschritte bei der Stärkung seiner Verfahren zur Finanzprüfung an, jedoch bedauert er die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei der operativen Überprüfung der zu erbringenden Leistungen und die fehlende Verknüpfung der geplanten Leistungen mit den förderfähigen Kosten. Er fordert das Institut auf, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Überprüfung der Leistung der Tätigkeiten der KIC zu verbessern.

Darüber hinaus ersucht der Rat das Institut, seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der zum Ende des Haushaltsjahres nicht verwendeten Mittel zu reduzieren.

Der Rat stellt besorgt fest, dass das Institut eine hohe Personalfluktuation verzeichnet und zahlreiche Stellen unbesetzt sind, insbesondere auf Führungsebene. Er ruft das Institut auf, die freien Stellen unverzüglich zu besetzen, um die operative Kontinuität zu gewährleisten.
